Kg 4691, 4°
(vol. I)

Ra. 72
6.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Nachdem noch einige Unordnungen bey dem Pupillen-Wesen von Zeit zu Zeit angemercket, und nunmehro verspüret worden, daß solches aus Mangel einer richtigen Norm herrühre, dergleichen aber erst neulich dem Mindisch-Ravensbergschen Pupillen Collegio vorgeschrieben, und dann der Inhalt solcher zwarn auf Minden gerichteten Verordnung, auch auf hiesige Provintzen, ausser was Sect. I. betrifft, applicabel befunden, mithin darinnen pro Lege & Norma zu introduciren, dienlich erachtet ist;

Als habt Ihr nach sothaner Unserer allergnädigsten Verordnung de dato Berlin den 13. Decbr. a. p. Euch allergehorsamst zu achten, und solche künfftighin in judicando gehörig zu observiren;

Es hat auch ferner ein Zweifel wegen des §. 26. Tit. 4. Part. 3. des Codicis Fridericiani und des §. 19. des demselben beygedruckten Projects Pupillen-Ordnung sich geäussert, nemlich, welche Formalia und Fatalia zu beobachten sind, wenn jemand von einer Sententz des Unter-Gerichts appelliret, durch welche er zum Vormund bestellet worden:

Dieser Fall aber ist dahin entschieden worden, daß, weilen einige Unter-Gerichten von dem Judicio ad quod weit entfernet sind, und bey andern zuweilen sich defectus Advocatorum ereignet,

Es bey denen sonsten gewöhnlichen Fatalien und Formalien der Appellationen verbleiben müsse, jedoch dergestalt, daß nur ad Justificationem ohne Eröffnung weiteren Verfahrens, Conformatorie oder Reformatorie erkandt werde.

Nicht weniger ist in Ansehung gedachten §. 29. des Codicis und erwehnten Projects Pupillen-Ordnung, ob nemlich in dem Fall, wann der-

dergleichen Vormund appelliret, ein Imterims-Curator zu bestellen sey, festgesetzet worden; Daß da in dem durch die hiesige Regierungs-Instruction §. VIII. in Vormundschaffts-Sachen bereits pro Lege vorgeschriebenen Land-Recht P. I. Lib. 3. Tit. XI. §. 11. deutlich verordnet ist:

> Wie nur im Fall der Nothwendigkeit ein Interims-Curator bestellet werden solle, das Dubium sich auch hieraus von selbst resolvire, immassen die Appellationes derer per sententiam bestellten Vormünder nur quoad effectum devolutivum, wie vorausgestellet, und in gedachter Mindischen Verordnung Sect. IV. n. 12. ausdrücklich erinnert wird, statt haben.

Ihr habt derohalben nach dieser Unserer allergnädigsten Erklärung über diese beyde Puncten Euch allerunterthänigst zu achten.

Gleichwie Wir nun übrigens die Anstalt gemachet, daß gedachte Mindische Verordnung bey Unserm Hof-Buchdrucker Sitzmann vor 10. Stüber, jedoch mittelst Franquirung der Briefen, zu bekommen seyn werde; Also befehlen Wir Euch in Gnaden, bey Vermeydung einer Straffe von 5. Rthlr. innerhalb 8. Tagen, nicht allein die nöthige Exemplaria davon Euch anzuschaffen, sondern auch dieses Mandat loco publicationis an gewöhnlichen Oertern affigiren zu lassen, damit Jedermann davon Wissenschafft erlangen möge.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 15. January 1753.

An Statt und von wegen Allerhöchstgr.
Seiner Königlichen Majestät ꝛc.

Johann Peter von Raesfeld, von Koenen.

Circulare,
1) Wegen Introducirung der Mindischen Pupillen-Verordnung.
2) Der Formalium appellationis in Vormundschaffts-Sachen/ auch
3) in puncto eines Interims Curatoris.

E. S. Hopp.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

VD18

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Nachdem noch einige Unordnungen bey dem Pupillen-Wesen von Zeit zu Zeit angemercket, und nunmehro solches aus Mangel einer richtigen Norm her- erst neulich dem Mindisch-Ravensbergschen schrieben, und dann der Inhalt solcher zwarn Verordnung, auch auf hiesige Provintzen, fft, applicabel befunden, mithin darinnen pro oduciren, dienlich erachtet ist;

othaner Unserer allergnädigsten Verordnung Decbr. a. p. Euch allergehorsamst zu achten, in judicando gehörig zu observiren;

in Zweifel wegen des §. 26. Tit. 4. Part. 3. des des §. 19. des demselben beygedruckten Pro- g sich geäussert, nemlich, welche Formalia und ind, wenn jemand von einer Sententz des Un- durch welche er zum Vormund bestellet wor-

dahin entschieden worden, daß, weilen einige dem Judicio ad quod weit entfernet sind, und ch defectus Advocatorum ereignet,

ısten gewöhnlichen Fatalien und Formalien der bleiben müsse, jedoch dergestalt, daß nur ad Ju- Eröffnung weiteren Verfahrens, Conforma- atorie erkandt werde.

Ansehung gedachten §. 29. des Codicis und er- illen-Ordnung, ob nemlich in dem Fall, wann

der-